

Gesellschaftsvertrag

der „**MBQ- Projekte GmbH**“ vormals **EQUAL- München Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
mit dem Sitz in München

Inhaltsübersicht

§ 1 FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR DER GESELLSCHAFT.....	2
§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS.....	2
§ 3 STAMMKAPITAL.....	2
§ 4 BEKANNTMACHUNGEN.....	2
§ 5 ORGANE DER GESELLSCHAFT.....	2
§ 6 VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT.....	3
§ 7 BESTELLUNG UND ANSTELLUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER/INNEN.....	3
§ 8 AUFGABEN, SORGFALTSPFLICHT UND VERANTWORTLICHKEIT.....	3
§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS.....	3
§ 10 INNERE ORDNUNG DES AUFSICHTSRATS.....	4
§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS.....	5
§ 12 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS.....	5
§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER GESELLSCHAFTERIN.....	6
§ 14 BEIRAT.....	7
§ 15 JAHRESABSCHLUSS UND WIRTSCHAFTSPLAN.....	7
§ 16 ERGEBNISVERWENDUNG.....	7
§ 17 PRÜFUNGSRECHT.....	8
§ 18 ERGÄNZUNG, ANWENDUNG DES GMBHG.....	8
§ 19 NICHTIGKEITSREGELUNGEN.....	8

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft heißt:
„MBQ-Projekte GmbH“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von insbesondere EU-finanzierten arbeitsmarktpolitischen Projekten. Dazu gehören insbesondere
 - die Einwerbung von EU-Fördermitteln
 - die fachliche und technische Unterstützung von beteiligten Projektpartnern
 - die Umsetzung der Projekte vor Ort
 - die Mittelverwaltung
 - der Aufbau und die Unterstützung bei transnationalen Partnerschaften
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital wird in voller Höhe derzeit von der Landeshauptstadt München gehalten.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung

2. Aufsichtsrat

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

§ 7 Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer/innen

- (1) Die Geschäftsführer/innen werden zukünftig durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann auf unbestimmte Zeit erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer/innen und spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer/innen.

§ 8 Aufgaben, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

- (1) Den Geschäftsführern/innen obliegt die Leitung des Unternehmens. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsanweisung, Anweisung des Gesellschafters sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorschreiben. Ihre Aufgaben im Einzelnen richten sich nach der Geschäftsanweisung.
- (2) Die Geschäftsführer/innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer/innen. Dem/Der Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführer/innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Mitgliedern des Stadtrats der Landeshauptstadt München
 - dem/der Referenten/Referentin für Arbeit und Wirtschaft
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren Vertretern im Amt vertreten. Ist eines der übrigen Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann es ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Vertretung und die Stimmrechtsübertragung sind in der Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterin ernannt.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder des ehrenamtlichen Stadtrats endet mit der Beschlussfassung des Stadtrats über die Neubesetzung der Aufsichtsratsgremien nach Neuwahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
- a) die Gesellschafterin ein Mitglied abberuft;
 - b) ein Mitglied aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienste der Gesellschafterin ausscheidet;
 - c) ein Mitglied sein Aufsichtsratsamt niederlegt.
- (6) Im Falle der Niederlegung des Aufsichtsratsamtes ist ein vorzeitiges Ausscheiden dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe des Zeitpunktes des vorzeitigen Ausscheidens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ernennt die Gesellschafterin unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (8) Die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die aus dem Amt ausscheiden oder das Mandat verlieren, das für ihre Wahl maßgebend war, endet mit der Wahl ihrer Nachfolger in den Aufsichtsrat, spätestens aber 6 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie aus dem Amt ausscheiden oder ihr Mandat verlieren.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der ihn/die sie bei Verhinderung vertritt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau nach Maßgabe des § 116 AktG wahrzunehmen.
- (3) Scheidet im Laufe der Wahlperiode der/die Vorsitzende der/die Stellvertreter/in aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

- (4) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden hat der/die Stellvertreter/in die gleichen Rechte und Pflichten wie der/die Vorsitzende.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl des Unternehmens, zum Wohl der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner zwingend geheim zu halten sind. Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann nur dann schriftlich oder per Fax beschließen, wenn sich sämtliche Mitglieder mit der dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Geht eine Einverständniserklärung der Gesellschaft nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständniserklärung zu einer schriftlichen Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die vorherige Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. seines/ihres Stellvertreters einzuholen. Die Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft obliegen. Der Gesellschafter kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen oder den Aufgabenkreis ändern.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
 - a) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Gesellschaft;
 - b) Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen;
 - c) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen;
 - d) der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat;
 - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 - f) Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 - g) Aufnahme von Darlehen und Anleihen;
 - h) Gewährung von Krediten i.S. der §§ 89 und 115 AktG;
 - i) Abschluss von sonstigen Verträgen, sofern der Vertragswert oder die Vertragsdauer einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Zeitraum überschreitet; dies gilt nicht für die Eingehung von Verpflichtungen, die von dritter Seite voll finanziert werden;
 - j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/innen;
 - k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
 - l) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
 - m) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers und Beauftragung des Abschlussprüfers;
 - n) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von der Zustimmung abhängig machen, soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - o) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern/innen oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von zustimmungspflichtigen Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterin

Der Zustimmung der Gesellschafterin bedürfen:

- (1) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;

- (2) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses;
- (3) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
- (4) Wahl des Abschlussprüfers;
- (5) Genehmigung des vom Aufsichtsrat empfohlenen Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat;
- (6) Teilung sowie Einbeziehung von Geschäftsanteilen;
- (7) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, i.S.d. Art. 92 Abs. 1 S.3 BayGO;
- (8) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer/innen und Mitglieder des Aufsichtsrats;
- (9) Festsetzung von Sitzungsgeld und Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
- (10) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren;

§ 14 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden. Die Zusammensetzung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Der Beirat hat beratende Funktion. Der Beirat berät Zielsetzungen und Arbeitsprogramm der GmbH und unterstützt sie fachlich.

§ 15 Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme dem Gesellschafter vorzulegen.
- (3) Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Wirtschaftsplan i.S.d. Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO aufgestellt. Darüber hinaus ist die Gesellschaft verpflichtet, der Landeshauptstadt München die notwendigen Kennzahlen zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichtes zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Ergebnisverwendung

Über die Verwendung der Ergebnisse entscheidet die Gesellschafterin gemäß § 29 Abs. 1 und 2 GmbHG.

§ 17 Prüfungsrecht

Der Landeshauptstadt München stehen die Rechte aus § 53, dem Revisionsamt der Landeshauptstadt München und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Rechte nach § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz- HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) zu. Der Landeshauptstadt München wird ein § 54 übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt. Eine Vorprüfung nach § 44 HGrG analog ist damit nicht erforderlich. Das Prüfungsrecht besteht eigenständig.

§ 18 Ergänzung, Anwendung des GmbHG

Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, kommt ergänzend das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG –, insbesondere § 52 Abs. 1 GmbHG zur Anwendung. Der nach § 52 Abs. 1 GmbHG entsprechend anwendbare § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG findet dagegen keine Anwendung.

§ 19 Nichtigkeitsregelungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.